

Vergütungsvereinbarung in Zivilsachen und FGG-Verfahren

„Terminsgebühr“

zwischen

MOSER Rechtsanwälte
durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt
Fidel-Kreuzer-Str. 4
86825 Bad Wörishofen

Rechtsanwälte

und

[Name, Adresse Mandant]

Auftraggeber, Mandant

Der/Die Auftraggeber(in) vereinbart/(en) hiermit für die Tätigkeit der Rechtsanwälte

wegen:

folgendes:

1. ¹Das anfallende Honorar der Rechtsanwälte berechnet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

²Das Honorar der Rechtsanwälte berechnet sich nach dem Gegenstandswert (§ 2 RVG). Der Gegenstandswert berechnet sich nach dem (wirtschaftlichen) Wert, den die Angelegenheit hat.

³Maßgeblich für die Wertfestsetzung ist – sofern eine solche getroffen worden ist oder noch getroffen wird - die gesonderte Vereinbarung, andernfalls die Wertfestsetzung durch das Gericht, wobei ein eventuell vom Gericht festgesetzter höherer Wert eine vereinbarte Wertfestsetzung ersetzt.

⁴Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach den in § 13 RVG festgesetzten Wertgebühren. ⁵Ausgehend von jedem Gegenstandswert ist die Berechnungsgrundlage eine aus diesem berechnete 1,0 Gebühr. ⁶Die Höhe dieser Gebühr erläutern wir Ihnen gerne. ⁷Diese kann auch z.B. über einen Prozesskostenrechner wie z.B. der Allianz unter <http://rvgflex.pentos.com/> eingesehen werden.

⁸Diese Wertgebühr ist sodann mit den Gebührensätzen gemäß RVG zu multiplizieren und ergibt die vom Auftraggeber/Mandanten zu zahlenden Gebühren. ⁹Die in der Gebührentabelle des RVG angegebenen Beträge verstehen sich ohne eine evtl. vom Auftraggeber zusätzlich zu bezahlende Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

2. ¹Diese Vereinbarung regelt nur eine abweichende Abrechnung der Terminsgebühr nach den Nrn. 3104 ff. VV RVG.

²Im Rahmen der **gerichtlichen Vertretung 1. Instanz** kann diese Gebühr anfallen:

- Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 VV RVG in Höhe von 1,2 oder geringer

³In der **gerichtlichen Vertretung 2. Instanz** kann diese Gebühr anfallen:

- Terminsgebühr gemäß Nr. 3202 VV RVG in Höhe von 1,2 oder geringer

⁴Das RVG geht davon aus, daß die Terminsgebühr in einer mündlichen Verhandlung vor Gericht oder in einer Besprechung mit dem Gegner z.B. in einer Verhandlung zur Einigung über den Streitgegenstand anfällt.

⁵Dabei fällt von Gesetzes wegen die Terminsgebühr mit dem Faktor 1,2 an, wenn die Verhandlung vor Gericht stattfand und der Gegner anwesend war. ⁶Ist der Gegner nicht anwesend und ergeht z.B. ein Versäumnisurteil oder verteidigt sich der Gegner nicht und es ergeht ein sogenanntes „unechtes Versäumnisurteil“ nach § 331 Abs. 3 ZPO, so verringert sich die Gebühr gemäß Nr. 3105 bzw. Nr. 3203 VV RVG auf den Faktor 0,5.

3. ¹Dies vorausgeschickt vereinbaren der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwälte mit dem Auftraggeber folgendes:

²Die Terminsgebühr wird stets nach dem Faktor 1,2 berechnet und fällt für jeden Termin in voller Höhe an. ³Die Terminsgebühr fällt auch in voller Höhe an, sollte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden (z.B. nach § 331 Abs. 3 oder § 522 Abs. 2 ZPO). ⁴Findet ein Termin aus einem vom Rechtsanwalt nicht zu vertretenden Umstand nicht statt, so wird die Terminsgebühr gleichwohl nach dem Faktor 1,2 berechnet und mit dem ursprünglichen Termin fällig, sobald der Rechtsanwalt die Reise zu diesem Termin angetreten hat.

⁵Finden in einem Verfahren in derselben Instanz mehrere Termine statt, so fällt für jeden dieser Termine eine Terminsgebühr nach dem Faktor 1,2 an und diese ist mit dem Termin fällig. ⁶Im übrigen gilt Satz 4 entsprechend.

⁷Alle Gebühren sind stets spätestens mit der Abrechnung fällig und zahlbar. ⁸Auf § 9 RVG wird ergänzend hingewiesen.

⁹Zusätzlich zu dieser Gebühr wird vom Auftraggeber die hierauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer geschuldet. ¹⁰Andere Gebühren und Nebenkosten nach VV-RVG oder entsprechender Vereinbarung bleiben daneben bestehen.

4. Diese Vereinbarung behält ihre Gültigkeit für die gesamte Dauer der Tätigkeit des Rechtsanwaltes für den Auftraggeber in der „wegen“ benannten Angelegenheit, d.h. sie gilt auch bei einer anwaltlichen Tätigkeit über mehrere Instanzen in der ersten und zweiten Instanz (z.B. Amtsgericht und Landgericht bzw. Landgericht und Oberlandesgericht).

Hinweis für Mandanten:

Die vereinbarte Vergütung übersteigt die gesetzlichen Gebühren. Selbst wenn der Gegner oder ein Anderer Gebühren zu erstatten hat, ist dies auf die gesetzlichen Gebühren beschränkt. Die restliche Vergütung wird in keinem Fall erstattet.

Ort....., Datum.....

.....
Auftraggeber, Mandant

.....
Rechtsanwälte